

MÄRKISCHER KREIS · Postfach 1453 · 58744 Altena

Herrn
[REDACTED]

per Mail:

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Fachdienst Soziales
58762 Altena, Bismarckstr. 17

Frau [REDACTED]
Zimmer 224
Durchwahl: (02352) 966-7107
Telefax: (02352) 966-88-7107
E-Mail: [REDACTED]@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02352) 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Geschäftszeichen: 77.4 - 25.30.08
10. Juni 2015

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 12.05.2015
Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG)
vom 16.05.2012

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

ich bedanke mich für Ihre o.g. Anfrage.

Sie bitten um folgende Auskünfte/Informationen:

1. Rückmeldungen des Jobcenters Märkischer Kreis über die Korrektur der betroffenen Bescheide
2. Rückmeldung des Märkischen Kreises an das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS NRW)
3. Bestätigung des immer noch gültigen Rechtsanspruchs auf Nachzahlungen aktuell noch nicht korrigierter Bescheide sowie weitere hierzu erlassene Weisungen
4. Verbindliche und verfahrensrechtlich rechtssichere Definition für den Begriff „von Amts wegen“

zu 1.: Die Informationen der kreisangehörigen Jobcenter wurden durch das Jobcenter Iserlohn zusammengetragen und dem Märkischen Kreis gebündelt vorgelegt.

In den Anlagen 1 und 2 finden Sie die Korrekturen der Kosten der Unterkunft für den Märkischen Kreis gem. Rundschreiben Nr. 05/2012 mit Stand 31.12.2012 und 10.06.2013 zur Kenntnis. Die Tabellen sind aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung des Meldeformats unterschiedlich. Die Gesamtsummen sind allerdings nachvollziehbar.

Seite 1 von 2

Insgesamt ergab sich ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von 841.757,27 € für 1.967 Bedarfsgemeinschaften (BGs).

Insgesamt bedeutete dies in 60,7 % der zu überprüfenden Fälle das Erfordernis einer Neuberechnung.

- zu 2.: Da dem MAIS lediglich die Anlagen 1 und 2 per Mail übersendet wurden, wird ein weiterer Abdruck für entbehrlich gehalten.
- zu 3.: Die o.g. Meldung des Jobcenters ist abschließend, entsprechend wurden alle betroffenen Bescheide korrigiert.
- zu 4.: Der Begriff „von Amts wegen“ (lateinisch „ex officio“) bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Behörde eine konkrete Handlung von sich aus vornimmt, ohne dass es hierzu eines Antrages bedarf.

Näheres hierzu finden Sie im Internet, z.B. unter

http://de.wikipedia.org/wiki/Von_Amts_wegen oder auch

<http://www.juraforum.de/lexikon/von-amts-wegen> .

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



